

# **SATZUNG**

## **„KLANGBRÜCKE MÜNCHEN“**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Klangbrücke München“.
- 1.2 Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- 1.3. Der Sitz des Vereins ins München.
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

- 2.1 Zweck des Vereins ist
  - die Förderung der Kunst und Kultur.
- 2.2 Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch z.B. die
  - Durchführung und Vermittlung von Maßnahmen zur musikalischen Weiterbildung,
  - Organisation von Konzerten (auch mit Benefizcharakter) und Veranstaltungen,
  - Pflege des Liedguts und Chorgesangs,
  - Förderung musikalischer Übungen und Leistungen,
  - Hilfe bei der Beschaffung von Instrumenten, Notenmaterial oder ähnlichem.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten (in ihrer Eigenschaft als Mitglied) keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare, noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien und/oder parteinaher Einrichtungen verwenden.
- 2.6 Der Verein ist partei- und tarifpolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

2.7 Zur Durchführung der satzungsmäßigen Ziele, kann der Verein mit anderen natürlichen oder juristischen Personen kooperieren. Auch kann der Verein sonstige zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durchführen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

3.1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.

3.2 Ordentliche Mitglieder des Vereins sind alle Gründungsmitglieder sowie diejenigen Kandidaten, die nach Antragstellung in den Verein aufgenommen werden. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Alle ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt.

Die Entscheidung, ein neues Mitglied nach Antrag aufzunehmen, wird vom Vorstand getroffen. Der Vorstand unterrichtet das aufzunehmende Mitglied von der Entscheidung. Die Aufnahme als ordentliches Vereinsmitglied ist bei stattgebender Entscheidung mit Eingang des Mitgliedbeitrages bewirkt.

3.3 Der Vorstand kann darüber hinaus sowohl Institutionen oder Personen, die die Arbeit des Vereins unterstützen wollen, eine Fördermitgliedschaft als auch den vom Vorstand dafür als geeignet erscheinenden natürlichen Personen eine Ehrenmitgliedschaft anbieten. Förder- und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

3.4 Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe der Vorstand entscheidet. Die Mitgliedsbeiträge werden zur Deckung von Kosten verwendet, die im Zusammenhang mit der Verfolgung der Ziele des Vereins entstehen.

3.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt: Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- b) Ausschluss: Er kann erklärt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aus dessen Vorliegen dem Verein die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht weiter zuzumuten ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der Stimmen; gegen diese zu begründenden Entscheidung kann binnen eines Monats schriftlich ein begründeter Einspruch erhoben werden. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf der Grundlage von Bescheid und Einspruch ohne weiterführende Aussprache mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- c) Tod.
- d) Nichtzahlung des Mitgliedbeitrages trotz Aufforderung durch den Vorstand.

## **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Der Beirat berät den Vorstand.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

## **§ 5 Präsident/in**

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine/n Präsidenten/in und eine/n stellvertretenden Präsidenten/in wählen.

Er/Sie wird auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren von den Mitgliedern gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 6 Vorstand**

6.1 Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

6.2 Der Vorstand kann erweitert werden.

6.3 Die Vorstandswahlen gemäß § 6.2 finden auf derjenigen Mitgliederversammlung statt, die auch den Vorstand gemäß § 6.1 wählt.

6.4 Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von einem (1) Jahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines sie ersetzenden neuen Vorstandmitglieds im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Ein Vorstand kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten. In diesem wie in anderen Fällen der Amtsbeendigung eines einzelnen Vorstandmitglieds bestimmt der übrige Vorstand ein Ersatzmitglied, das für die verbleibende Amtszeit dient, es sein denn, die nächste Mitgliederversammlung wählt ein anderes Ersatzmitglied.

Der erste Vorstand (Gründungsvorstand) wird bis zum Ablauf des ersten vollständigen Geschäftsjahrs gewählt.

6.5 Vorstand gem. § 26 BGB ist der Vorstand gemäß § 6.1. Für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins ist die Mitwirkung von zwei dieser Vorstandsmitglieder erforderlich.

Im Übrigen und soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt sind alle Vorstandsmitglieder gleichberechtigt. Der Vorstand leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins. Er besitzt alle Befugnisse, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen übertragen sind.

6.6 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren, per E-Mail oder per Telefon oder per Fax treffen. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Sitzungsvorsitzenden.

Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Vorstandsmitglieder ist nicht zulässig.

6.7 Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über alle Sitzungen des Vorstandes ist durch den Sitzungsvorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

6.8 Der Vorstand ist berechtigt, etwaige Satzungsänderungen zu beschließen. Dies gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen, die den Vereinszweck § 2, den Vorstand § 6 oder die Auflösung des Vereins § 13 betreffen. Über Satzungsänderungen entscheidet der Vorstand mit 2/3 der abgegebenen Stimmen.

6.9 Der Vorstand und seine einzelnen Mitglieder haben bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

6.10 Der Vorstand kann über einzelnen oder auch periodisch wiederkehrende Aufwandserschädigungen für einzelne Vorstandsmitglieder und den/die Präsidenten/in sowie Kostenerschädigungen und Tagespauschalen beschließen, deren Höhe entsprechend den wirtschaftlichen Gegebenheiten des Vereins festzulegen ist.

## **§ 7**

### **Geschäftsführer/in**

Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte und Wahrung der Interessen des Vereins eine/n Geschäftsführer/in bestellen.

## **§ 8**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

8.1 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.

8.2 Ebenso hat die Einberufung zu erfolgen, wenn mindestens 25% der Mitglieder oder die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

## **§ 9 Form der Einberufung**

9.1 Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per E-Mail einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte E-Mail Adresse.

9.2 Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfung
- c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind.

9.3 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet, im Falle der Verhinderung durch den Stellvertreter. Kann auch dieser nicht an der Versammlung teilnehmen, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

9.4 Mitglieder, die an einer Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, können ihre Stimme auf ein anderes Mitglied durch entsprechende schriftliche Vollmacht übertragen. Jedes an einer Mitgliederversammlung teilnehmende Mitglied kann bis zu 4 Stimmübertragungen erhalten.

## **§ 10 Beschlussfähigkeit**

10.1 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

10.2 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Satzung gemäß § 11.3 ist die Anwesenheit bzw. die wirksame Vertretung von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Für den Fall, dass ein entsprechendes Zwei-Drittel-Quorum nicht erreicht wird, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne ein entsprechendes Quorum über die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Satzung gemäß § 11.3 entscheiden kann. Hierauf ist in der Einladung zu einer entsprechenden außerordentlichen Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Satzung gemäß § 11.3 bedarf jedoch in jedem Fall einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

## **§ 11**

### **Beschlussfassung/ Wahlen**

11.1 Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 10% der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

11.2 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet.

11.3 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung, die den Vereinszweck § 1, den Vorstand § 6 oder die Auflösung des Vereins § 14 betrifft zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen bzw. wirksam vertretenen Mitglieder erforderlich.

11.4 Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

11.5 Außer in den Fällen von § 11.3 können Beschlüsse und Wahlen auch im Umlaufverfahren erfolgen. In diesem Falle wird sämtlichen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern die entsprechende Beschlussvorlage zugeschickt. Das Votum des Vereinsmitglieds hat binnen einer Überlegungsfrist von vier Wochen nach Absendung der Beschlussvorlage beim Vorstand einzugehen. Sowohl die Übersendung der Beschlussvorlage als auch das Votum erfolgt per E-Mail.

Beschlüsse und Wahlen, die im Umlaufverfahren gefasst werden, bedürfen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht durch besondere Bestimmungen der Satzung eine andere Mehrheit erforderlich ist. Auch für diesen Fall gelten die abgegebenen Stimmen als maßgeblich für die Ermittlung der jeweils erforderlichen Mehrheit.

Abstimmungsergebnisse im Umlaufverfahren sind vom Vorstand allen Vereinsmitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.

## **§ 12**

### **Kassenprüfer**

12.1 Der Verein hat jährlich mindestens einen Kassenprüfer zu bestimmen. Der Kassenprüfer muss ein Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigter Buchprüfer sein. Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.

12.2 Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

13.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 11.3 aufgelöst werden.

13.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an Amnesty International, Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V., Postanschrift Zinnowitzer Str. 8, 10115 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

13.3 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Den vorstehenden Inhalt der Satzung hat die Gründungsversammlung am 18.06.2015 beschlossen.

München, den 18.06.2015